



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

16. Jahrgang

Ausgabe 17/2019

Rhede, 23.12.2019

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
18.12.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vardingholt	3
18.12.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vardingholt	5
19.12.2019	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2015 der Stadt Rhede	7
19.12.2019	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Rhede	13
19.12.2019	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rhede (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2019	19

Weitere Inhalte s. Seite 2

19.12.2019	34. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 19.12.2019	25
19.12.2019	8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede – ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG – vom 19.12.2019	27
19.12.2019	4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede – ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG – vom 19.12.2019	29
19.12.2019	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Rhede bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 19.12.2019	37
19.12.2019	Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW vom 19.12.2019	40

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vardingholt

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Vardingholt, Flur 19, Flurstück 31. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 46414 Rhede Gewässergrundstück „Rheder Bach“ mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vardingholt (5244), Flur 17, Flurstück 9. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück im Liegenschaftskataster mit „Die Anlieger“ nachgewiesen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.12.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19416T

in der Zeit vom 02.01.2020 bis 01.02.2020

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Dirk Dörschlag,
Stifterweg 9, 46397 Bocholt während der nachstehenden Servicezeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02871/2578-0 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der/s Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens und auf der Internetseite www.justiz.de. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bocholt, 18.12.2019

gez. Dipl.-Ing. Dirk Dörschlag, ÖbVI

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vardingholt

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Vardingholt, Flur 19, Flurstück 43. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 46414 Rhede gelegene Gewässergrundstück Rheder Bach mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vardingholt (5244), Flur 17, Flurstück 9 und das in 46414 Rhede, Pleitingesch gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vardingholt (5244), Flur 19, Flurstück 12. Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für diese Grundstücke im Liegenschaftskataster mit „Die Anlieger“ nachgewiesen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.12.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19415T

in der Zeit vom 02.01.2020 bis 01.02.2020

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Dirk Dörschlag,
Stifterweg 9, 46397 Bocholt während der nachstehenden Servicezeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02871/2578-0 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift der/s Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens und auf der Internetseite www.justiz.de. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bocholt, 18.12.2019

gez. Dipl.-Ing. Dirk Dörschlag, ÖbVI

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 18.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gesamtabchluss 2015 der Stadt Rhede wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 200.513.302,50 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von -544.327,55 € bestätigt.
2. Der Gesamtjahresfehlbetrag wird mit -544.327,55 € festgestellt und in der Bilanz unter Posten Eigenkapital als Gesamtjahresfehlbetrag passiviert. Der Gesamtjahresfehlbetrag wird durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt.
3. Es wird zudem bestätigt, dass der Lagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
3. Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz (Anlage 1), die Gesamtergebnisrechnung (Anlage 2) sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

In seiner Sitzung am 18.12.2019 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die abschließende Prüfung des Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2015 vorgenommen und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den vom Kämmerer der Stadt Rhede aufgestellten Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang sowie den Gesamtlagebericht der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nach den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Rhede. Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015 und des Gesamtlageberichtes für 2015 erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss der Stadt Rhede zum 31. Dezember 201, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang, sowie dem Gesamtlagebericht, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 59 Abs. 3 und § 102 GO NRW geprüft.

In die Prüfung einbezogen wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Die Beurteilung der Prüfungssachverhalte erfolgte im Wesentlichen auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Kapitalkonsolidierung, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses einschließlich des Gesamtlageberichtes.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Die gesetzlichen Vorschriften, die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Er stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 der Stadt Rhede hat keine Tatsachen ergeben, die einem Bestätigungsbeschluss gemäß § 116 Abs. 9 Satz 2 GO NRW und der Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat entgegenstehen.

Dem Rat wird daher empfohlen, den Gesamtabschluss durch Beschluss zu bestätigen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Rhede, 18. Dezember 2019

Bernd-Josef Beckmann
Der Vorsitzende des
Rechnungsprüfungsausschusses

3. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015

Der Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2015 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 222, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Gesamtabschluss 2015 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“ „Haushalt“, „Gesamtabschluss 2015“ abrufbar.

Rhede, 19. Dezember 2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Gesamtbilanz zum 31.12.2015**Aktiva**

	€	31.12.2015 €	01.01.2015 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		513.349,70	538.617,44
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		9.439.369,43	
1.2.1.1 Grünflächen	7.738.067,65		7.782.309,65
1.2.1.2 Ackerland	325.380,10		325.380,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	263.882,00		263.882,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.112.039,68		1.219.033,93
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		56.097.805,78	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.052.701,44		1.082.246,14
1.2.2.2 Schulen	22.321.763,19		22.555.882,12
1.2.2.3 Wohnbauten	415.164,31		443.754,28
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	30.518.740,95		32.015.923,24
1.2.3 Infrastrukturvermögen		111.524.475,45	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.230.639,02		13.238.994,02
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.046.868,97		1.077.990,89
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.522.384,60		15.560.165,01
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	35.382.374,31		36.716.775,15
1.2.3.6 Stromversorgungsanlagen	21.262.884,38		21.217.270,78
1.2.3.7 Gasversorgungsanlagen	8.310.160,87		8.427.618,53
1.2.3.8 Wasserversorgungsanlagen	8.498.049,00		8.461.846,96
1.2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.424.678,89		6.823.814,11
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		9.465,49	10.121,79
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.411.023,13	2.117.559,24
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.187.398,29	2.193.816,80
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		4.823.462,58	2.598.724,46
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		529.055,12	529.055,12
1.3.2 Beteiligungen		14.418,75	14.418,75
1.3.3 Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		578.290,81	545.086,09
1.3.5 Ausleihungen		1.314.724,50	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	1.102.883,00		1.245.191,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	211.841,50		244.339,45
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		587.178,14	541.889,10
2.1.2 Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		6.231.673,33	5.330.068,53
2.1.3 Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		2.299.975,35	2.182.735,54
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		4.491.905,92	2.524.066,13
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		372.007,22	764.641,39

2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	76.895,62	1.956.602,78
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	646.699,19	348.959,17
		<u>200.513.302,50</u>	<u>200.898.779,69</u>

Passiva

		31.12.2015	01.01.2015
		€	€
1.	Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	57.971.971,70	59.917.282,73
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4	Gewinnrücklagen aus der Kapitalkonsolidierung	246.062,56	246.062,56
1.5	Jahresfehlbetrag	-544.327,55	-1.945.311,03
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen	43127.339,18	43.818.430,11
2.2	für Beiträge	14.229.781,86	14.392.373,21
2.3	für den Gebührenaussgleich	143.030,30	66.229,82
2.4	Sonstige Sonderposten	4.753.165,93	4.567.313,83
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	16.536.190,00	15.870.403,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	230.969,00	277.382,19
3.5	Steuerrückstellungen	88.990,68	281.526,96
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	4.402.949,20	3.878.905,98
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	43.766.632,65	45.261.893,27
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.988.863,10	5.283.592,58
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.435.320,89	2.680.949,04
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	146.114,22	110.976,61
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.361.580,12	2.130.946,28
4.8	Erhaltene Anzahlungen	2.424.568,30	2.122.957,03
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	2.204.100,36	1.936.865,52
		<u>200.513.302,50</u>	<u>200.898.779,69</u>

Gesamtergebnisrechnung 2015

	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Differenz +/-
I. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit			
Steuern und ähnliche Abgaben	19.350.620,48	23.111.548,81	3.760.928,33
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.172.731,10	3.259.533,46	86.802,36
+ Sonstige Transfererträge	17.409,75	21.422,76	4.013,01
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.813.668,39	4.917.881,64	104.213,25
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	24.302.274,45	24.825.957,07	523.682,62
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	385.810,24	1.125.644,67	739.834,43
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.420.346,23	1.584.999,30	-835.346,93
+ Aktivierte Eigenleistungen	834.246,19	1.133.067,74	298.821,55
+ Bestandsveränderungen	825.897,11	988.423,09	162.525,98
= Ordentliche Erträge	56.123.003,94	60.968.478,54	4.845.474,60
- Personalaufwendungen	-10.241.787,78	-10.393.755,91	-151.968,13
- Versorgungsaufwendungen	-975.673,29	-1.217.806,22	-242.132,93
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-20.309.061,69	-20.411.839,77	-102.778,08
- Bilanzielle Abschreibungen	-7.541.254,34	-7.915.964,50	-374.710,16
- Transferaufwendungen	-13.150.481,66	-14.201.488,05	-1.051.006,39
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.227.441,39	-5.843.294,60	-1.615.853,21
= Ordentliche Aufwendungen	-56.445.700,15	-59.984.149,05	-3.538.448,90
= Ordentliches Ergebnis	-322.696,21	984.329,49	1.307.025,70
II. Finanzergebnis			
+ Finanzerträge	92.545,24	74.571,54	-17.973,70
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.715.160,06	-1.603.228,58	111.931,48
= Finanzergebnis	-1.622.614,82	-1.528.657,04	93.957,78
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.945.311,03	-544.327,55	1.400.983,48
III. Außerordentliches Ergebnis			
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis	-1.945.311,03	-544.327,55	1.400.983,48
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	6.618.851,60	7.074.501,64	455.650,04
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.618.851,60	-7.074.501,64	-455.650,04
= Ergebnis	-1.945.311,03	-544.327,55	1.400.983,48

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2016 der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 18.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gesamtabschluss 2016 der Stadt Rhede wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 207.925.905,30 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 3.618.668,59 € bestätigt.
2. Der Gesamtjahresüberschuss von 3.618.668,59 € wird in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresüberschuss passiviert. Der Gesamtjahresüberschuss wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Es wird zudem bestätigt, dass der Lagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
3. Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz (Anlage 1), die Gesamtergebnisrechnung (Anlage 2) sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

In seiner Sitzung am 18.12.2019 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die abschließende Prüfung des Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2016 vorgenommen und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den vom Kämmerer der Stadt Rhede aufgestellten Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang sowie den Gesamtlagebericht der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den

gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nach den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Rhede. Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 und des Gesamtlageberichtes für 2016 erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss der Stadt Rhede zum 31. Dezember 2016, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang, sowie dem Gesamtlagebericht, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 59 Abs. 3 und § 102 GO NRW geprüft.

In die Prüfung einbezogen wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Die Beurteilung der Prüfungssachverhalte erfolgte im Wesentlichen auf der Basis von Plausibilitätsprüfungen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Kapitalkonsolidierung, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses einschließlich des Gesamtlageberichtes.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Die gesetzlichen Vorschriften, die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns „Stadt Rhede“ einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Er stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Prüfung des Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Rhede hat keine Tatsachen ergeben, die einem Bestätigungsbeschluss gemäß § 116 Abs. 9 Satz 2 GO NRW und der Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat entgegenstehen.

Dem Rat wird daher empfohlen, den Gesamtabschluss durch Beschluss zu bestätigen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Rhede, 18. Dezember 2019

Bernd-Josef Beckmann
Der Vorsitzende des
Rechnungsprüfungsausschusses

3. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2016

Der Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2016, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2016 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 222, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Gesamtabschluss 2016 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“ „Haushalt“, „Gesamtabschluss 2016“ abrufbar.

Rhede, 19. Dezember 2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Gesamtbilanz zum 31.12.2016**Aktiva**

	€	31.12.2016 €	01.01.2016 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		477.582,05	513.349,70
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		9.644.093,43	
1.2.1.1 Grünflächen	7.943.750,65		7.738.067,65
1.2.1.2 Ackerland	325.380,10		325.380,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	262.923,00		263.882,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.112.039,68		1.112.039,68
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		61.094.292,92	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.023.156,75		1.052.701,44
1.2.2.2 Schulen	21.745.771,76		22.321.763,19
1.2.2.3 Wohnbauten	315.585,37		415.164,31
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	38.009.779,04		30.518.740,95
1.2.3 Infrastrukturvermögen		108.601.924,08	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.452.494,72		13.230.639,02
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.015.747,01		1.046.868,97
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.796.550,80		15.522.384,60
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	34.405.974,14		35.382.374,31
1.2.3.6 Stromversorgungsanlagen	21.221.766,14		21.262.884,38
1.2.3.7 Gasversorgungsanlagen	8.281.791,18		8.310.160,87
1.2.3.8 Wasserversorgungsanlagen	8.186.202,99		8.498.049,00
1.2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.241.397,10		6.424.678,89
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		8.809,19	9.465,49
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.698.629,48	2.411.023,13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.551.203,62	2.187.398,29
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		3.801.957,56	4.823.462,58
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		529.055,12	529.055,12
1.3.2 Beteiligungen		14.418,75	14.418,75
1.3.3 Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		814.285,72	578.290,81
1.3.5 Ausleihungen		1.109.965,06	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	960.575,00		1.102.883,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	149.390,06		211.841,50
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		542.896,82	587.178,14
2.1.2 Zum Verkauf gehaltene Grundstücke und Gebäude		5.882.866,59	6.231.673,33
2.1.3 Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.931.473,52	2.299.975,35
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		3.946.875,07	4.491.905,92
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		378.285,35	372.007,22

2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	3.045.640,01	76.895,62
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	851.650,96	646.699,19
		<u>207.925.905,30</u>	<u>200.513.302,50</u>

Passiva

		31.12.2016	01.01.2016
		€	€
1.	Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	57.427.644,15	57.971.971,70
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4	Gewinnrücklagen aus der Kapitalkonsolidierung	246.062,56	246.062,56
1.5	Jahresfehlbetrag	3.618.668,59	-544.327,55
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen	43.497.911,22	43.127.339,18
2.2	für Beiträge	13.912.851,24	14.229.781,86
2.3	für den Gebührenaussgleich	135.279,19	143.030,30
2.4	Sonstige Sonderposten	4.545.041,85	4.753.165,93
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	16.270.520,00	16.536.190,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	1.318.001,29	230.969,00
3.5	Steuerrückstellungen	190.310,00	88.990,68
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	3.764.596,10	4.402.949,20
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	49.335.245,32	43.766.632,65
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.084.204,10	6.988.863,10
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.132.297,28	2.435.320,89
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	277.189,73	146.114,22
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.495.009,61	1.361.580,12
4.8	Erhaltene Anzahlungen	2.409.417,07	2.424.568,30
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	2.265.656,00	2.204.100,36
		<u>207.925.905,30</u>	<u>200.513.302,50</u>

Gesamtergebnisrechnung 2016

	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Differenz +/-
I. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit			
Steuern und ähnliche Abgaben	23.111.548,81	24.168.540,75	1.056.991,94
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.259.533,46	4.195.584,03	936.050,57
+ Sonstige Transfererträge	21.422,76	66.443,61	45.020,85
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.917.881,64	5.793.074,04	875.192,40
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	24.825.957,07	25.713.236,34	887.279,27
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.125.644,67	2.777.892,95	1.652.248,28
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.584.999,30	2.072.099,87	487.100,57
+ Aktivierte Eigenleistungen	1.133.067,74	1.232.018,37	98.950,63
+ Bestandsveränderungen	988.423,09	355.016,35	-633.406,74
= Ordentliche Erträge	60.968.478,54	66.373.906,31	5.405.427,77
- Personalaufwendungen	-10.393.755,91	-10.850.840,36	-457.084,45
- Versorgungsaufwendungen	-1.217.806,22	-594.632,14	623.174,08
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-20.411.839,77	-21.820.615,98	-1.408.776,21
- Bilanzielle Abschreibungen	-7.915.964,50	-7.811.321,03	104.643,47
- Transferaufwendungen	-14.201.488,05	-15.700.554,44	-1.499.066,39
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.843.294,60	-4.618.005,56	1.225.289,04
= Ordentliche Aufwendungen	-59.984.149,05	-61.395.969,51	-1.411.820,46
= Ordentliches Ergebnis	984.329,49	4.977.936,80	3.993.607,31
II. Finanzergebnis			
+ Finanzerträge	74.571,54	131.739,21	57.167,67
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.603.228,58	-1.491.007,42	112.221,16
= Finanzergebnis	-1.528.657,04	-1.359.268,21	169.388,83
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-544.327,55	3.618.668,59	4.162.996,14
III. Außerordentliches Ergebnis			
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis	-544.327,55	3.618.668,59	4.162.996,14
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	7.074.501,64	7.111.718,59	37.216,95
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-7.074.501,64	-7.111.718,59	-37.216,95
= Ergebnis	-544.327,55	3.618.668,59	4.162.996,14

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rhede
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1, Satz 2, Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) – jeweils in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rhede (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rhede veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Rhede spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v.H. des Spielumsatzes. Die Stadt Rhede kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den

Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5,0 v.H. des Spieleinsatzes,
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro,
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5,0 v.H. des Spieleinsatzes,
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro,
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rhede schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Rhede ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 5 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Rhede ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Rhede eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben

mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 9

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Rhede die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 AO in der aktuell geltenden Fassung.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Rhede ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes,
2. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,

3. § 6 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen,
4. § 8 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung,
5. § 8 Abs. 3: Einreichung des Zählwerksausdrucks.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rhede vom 20.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 19. Dezember 2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**34. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 19.12.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.1969 S. 712) und der §§ 1 bis 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NW.1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede in der Fassung der 33. Änderungssatzung vom 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

1) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Kostenanteil von 13,95 v.H., der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rhede.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 19.12.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**8. Änderungssatzung der Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede
– ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG –
vom 19.12.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede vom 21.12.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall

60-I-Restabfallgefäß	155,72 €
90-I-Restabfallgefäß	180,91 €
120-I-Restabfallgefäß	207,92 €
240-I-Restabfallgefäß	315,98 €

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	2.492,98 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.376,81 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	804,12 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-l-Bioabfallgefäß	47,20 €
90-l-Bioabfallgefäß	55,07 €
120-l-Bioabfallgefäß	64,77 €
240-l-Bioabfallgefäß	103,57 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 19.12.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**4. Änderungssatzung
der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede
– ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG –
vom 19.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV NW 2023), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 896), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG NW) vom 21.6.1988 (GV. NW. 1988 S. 250/SGV NW 74) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Rhede – Abfallentsorgungssatzung – vom 21.12.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 7.7.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

"(1)Die Stadt Rhede betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen bzw. abfallrechtliche Aufgaben nach § 5 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 LAbfG NRW dem Kreis Borken übertragen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen."
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- "Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rhede. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne oder Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof)."
3. § 8 Absatz 2 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
- "Sammelcontainer für Glas und Textilien."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

"§ 9

Anzahl und Größe der Abfall- und Wertstoffgefäße

- (1) Es sind auf dem Grundstück so viel Abfallbehälter vorzuhalten, dass sämtliche anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden können; mindestens ist jedoch ein Abfallbehälter für Restmüll (graue Tonne), ein Abfallbehälter für Biomüll (braune Tonne), ein Abfallbehälter für Altpapier (blaue Tonne) sowie ein Abfallbehälter für Verpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff (gelbe Tonne) vorzuhalten.
- (2) Auf jedem Grundstück muss für jedes Haushaltsmitglied ein wöchentliches Gefäßvolumen von mindestens 5 l zur Einsammlung des Restabfalls und 5 Liter zur Einsammlung des Bioabfalls zur Verfügung stehen.
- (3) Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können unter Beachtung des Absatzes 1 Abfallgefäße gemeinsam nutzen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass jedem Haushalt das wöchentliche Gefäßvolumen gemäß Abs. 2 zur Verfügung steht. Dies gilt analog auch für zwei aneinander grenzende Grundstücke.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Gefäßbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Rhede legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 9 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 9 Abs. 3 berechnete Gefäßvolumen zu dem nach § 9 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Gefäßvolumen hinzurechnet.

- (7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallgefäße nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallgefäße anzumelden bzw. aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, haben sie die Aufstellung der Abfallgefäße durch die Stadt zu dulden.
- (8) Wird auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapiertonnen) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen Kosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereit zu stellen.
- (9) Wird bei drei Entleerungsterminen innerhalb von 12 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapiertonnen) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Wertstoffgefäße abgezogen und durch Restabfallgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Wertstoffgefäße temporär oder permanent ersetzt."

5. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

"Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten. Sie haben:

- a) Glas sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen;
- b) Altpapier in die von der Stadt bereitgestellten blauen Abfallbehälter einzufüllen und zur Abholung bereit zu stellen;
- c) Bioabfälle, wenn sie nicht eigenkompostiert werden (siehe § 6 Abs. 6), in die braunen Abfallbehälter einzufüllen und zur Abholung bereit zu stellen. Dies gilt nur für die Bereiche, in denen die Stadt

Bioabfallgefäße aufstellt (siehe § 5 Abs. 3). Garten- und Grünabfälle können auch zum Wertstoffhof Rhede der EGW gebracht werden oder bei den Straßensammlungen in gebündelter Form oder in verrottbaren Säcken verpackt an die nächstgelegene öffentliche Straße rechtzeitig zur Abholung bereitgestellt werden.

- d) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen u.ä. sind die gelbe Tonne einzufüllen und zur Abholung bereit zu stellen;
- e) sperrige Abfälle getrennt zu halten und gesondert an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen (siehe § 13);
- f) verschrottungsfähige Abfälle (mit Ausnahme der durch Buchstabe d) erfassten Metalle) und Kühlaggregate sowie Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen getrennt zu halten und mittels der Anforderungskarten bzw. online zur Abholung anzuzeigen und bereitzustellen (siehe § 13); Elektro- und Elektronikkleingeräte am Schadstoffmobil der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (egw) abzugeben bzw. zum Wertstoffhof der egw zu bringen;
- g) Problem- und Sonderabfälle (§ 4) getrennt zu halten und zum Schadstoffmobil der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (egw) zu bringen;
- h) verbleibende Restabfälle in die von der Stadt bereitgestellten Restabfallgefäße (§ 8 Abs. 2 Ziffer 1) einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.“

6. In § 11 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen sowie zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metall, Windeln) nicht zugelassen. Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Biotonne ist wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen; dies gilt auch für:

- kompostierbare Kunststoffprodukte,
- biologisch abbaubare Kunststoffprodukte,
- biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte."

7. Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 im § 11 werden die Absätze 6, 7 und 8.

8. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 15
Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen (z.B. durch Tonnenkontrollen) zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden; ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Rhede ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt."

9. § 21 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

" blauen Altpapiergefäße sowie die Straßensammlungen für Garten- und Grünabfälle, die Standorte der Sammelcontainer für Glas und Textilien (Wertstoffsammelplätze) und"

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 19. Dezember 2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Rhede
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)
vom 19.12.2019**

Der Rat der Stadt Rhede hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NW. S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage "Kostentarif" zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 01.03.2018 wird wie folgt geändert:

Anlage

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei
Einsätzen der Feuerwehr Rhede

Tarifstelle	Kostenart	Maßstab je	Kostentarif
1.	Personaleinsatz		
1.1	Feuerwehr- frau/Feuerwehrmann	Stunde	32,00 EUR
2.	Fahrzeugeinsatz		
2.1	<u>Fahrzeuggruppe 1 Sonder- /Einsatzfahrzeuge</u> Einsatzleitwagen (ELW) Gerätewagen Logistik (GW- Logistik) Mannschaftstransportwagen (MTW)	Fahrzeug/ Stunde	62,00 EUR

2.2	<u>Fahrzeuggruppe 2 (Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge)</u> LF 8/6 LF 16 TS HLF 20/16 LF 20/16 LF 16	Fahrzeug/ Stunde	86,00 EUR
2.3	<u>Fahrzeuggruppe 3 (Anhänger u. sonstiges)</u> Anhänger	Fahrzeug/ Stunde	10,00 EUR
3.	Verbrauchsmaterial, Entsorgungs- und Sachkosten	Berechnung nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen	
4.	Gestellung von Brandsicherheitswachen		
4.1	Feuerwehrafrau/Feuerwehrmann - bis zu 2 Stunden -	Stunde	32,00 EUR
4.2	jede weitere Stunde	Stunde	16,00 EUR
4.3	Fahrzeuggruppe 1	Fahrzeug/Tag	62,00 EUR
4.4	Fahrzeuggruppe 2	Fahrzeug/Tag	86,00 EUR
4.5	Fahrzeuggruppe 3	Fahrzeug/Tag	10,00 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 19. Dezember 2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Satzung
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18.12.2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt Rhede werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände und die in deren Verbandsgebieten liegenden Gewässer:

Wasser- und Bodenverband	zuständig für	Hauptgewässernummer
Holtwicker Bach	Holtwicker Bach	100
Rheder Bach	Rheder Bach Messingbach Landwehrgraben Kettelerbach	1000 2000 3000 4000
Els-Knüstingbach	Elsbach	1000
Mengering-Rümping-Honselbach	Honselbach Essingholtbach Woorter Bach Rümpingbach Gorbach	1000 2000 3000 4000 5000
Untere Issel Nord	Mumbecker Bach Königsbach	1300 1400

Raesfelder Isselverband	Faulbach	3000
Obere Issel	Winzelbach	-

Der Geltungsbereich und der wasserwirtschaftliche Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Unterhaltungsumlage des Kreises Borken für die Unterhaltung der Bocholter Aa und des Pleystrang fließen ebenfalls in die Gewässerunterhaltungsgebühr mit ein.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines geordneten Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG), die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie der Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffe und Eis den wasserrechtlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihal-

tung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge und die Unterhaltungsumlage der in § 1 Abs. 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. §72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im Einzugsgebiet der Stadt Rhede

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der Stadt Rhede, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im Einzugsgebiet der Stadt Rhede sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im Einzugsgebiet.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien und unnatürliche Sandflächen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Erfassung der Flächen zur Gebührenberechnung erfolgt über Luftbildauswertung und durch ergänzende Selbstauskunft durch den Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt bei Veränderungen der Erfassungsgrundlage die Quadratmeterzahl der versiegelten und nicht versiegelten Flächen schriftlich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Rhede vorgelegten Lageplan über versiegelte und nicht versiegelte Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Stadt hat der

Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche versiegelte und nicht versiegelte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt ein Gebührenpflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird die maßgebliche Grundstücksfläche zur Gebührenberechnung von der Stadt geschätzt.

- (5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. Ändert sich der Flächenanteil für versiegelte oder nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Rhede liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: **0,037141 Euro**
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: **0,000360 Euro**

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 8 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

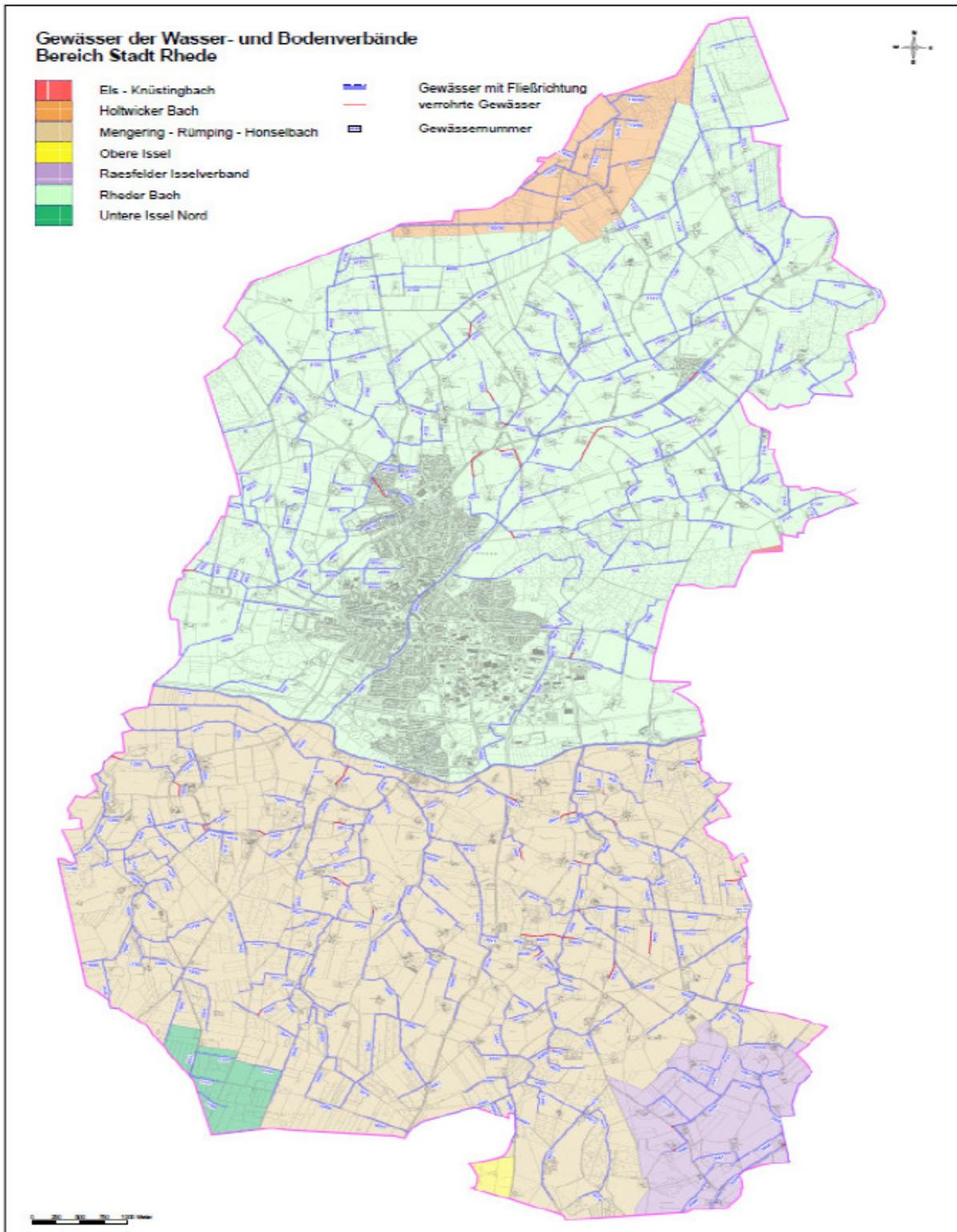
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO i.V.m. § 17 OWiG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Stadt Rhede gem. § 64 LWG NRW vom 20. Dezember 2018 außer Kraft.

Anlage:
Karte zur Aufteilung der Wasser- und Bodenverbandsgebiete



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 19.12.2019

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister



*Das Lächeln
im Münsterland.*